

Die Macht der Verfassungsgerichte als Problem der Gewaltenteilung

Tagungsbericht zum 5th *Central and Eastern European Forum of Young Legal, Political and Social Theorists* am Alfried Krupp Wissenschaftskolleg in Greifswald vom 3.– 4. Mai 2013

Steven Schäller*

Das *Central and Eastern European Forum of Young Legal, Political and Social Theorists* (CEE Forum) ist eine verhältnismäßig junge Plattform, und dies in zweierlei Hinsicht. Erstens schafft das CEE Forum Nachwuchswissenschaftlern¹ eine Gelegenheit zum Austausch – und wenn hier von Nachwuchswissenschaftlern die Rede ist, dann ist damit nicht ausschließlich der deutsche Sinn gemeint, in dem unter ‚Nachwuchs‘ in der Regel alle Nichtberufenen verstanden werden. Daher drängen sich nicht unbedingt tatendurstige habilitierte Mittvierziger auf engem Raum, sondern der, wenn man so will, ‚junge‘ Nachwuchs. So ist es keine Seltenheit, dass man hier auch einmal den Vortrag eines Studenten hören kann. Und auch wenn das nicht immer glücken sollte, ist die Atmosphäre eine überaus offene und konstruktive, die geradezu einlädt, sich zu präsentieren und auszutesten. Zweitens ist das CEE Forum mit seinen fünf jungen Jahren selbst noch nicht in dem Maße in akademische Routinen eingeübt, was wiederum für die angenehme Atmosphäre nicht ganz unverantwortlich sein dürfte.

* Dr. Steven Schäller, Technische Universität Dresden
Kontakt: steven.schaeller@tu-dresden.de

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden das auf beide Geschlechter referierende generische Maskulinum verwendet.

Was darf man also generell auf und von einer Veranstaltung des Forums erwarten? Zunächst einmal geht es keineswegs um eine thematische Engführung auf Mittel- und Osteuropa. Im Gegenteil, mit der diesjährigen Tagung vom 3. und 4. Mai in Greifswald stand rund um das Thema *Konstitutionalismus* keine osteuropäische Introspektion auf der Tagesordnung, sondern der akademische Mainstream. Dass die Behandlung des Themas gleichwohl durch die jeweilige Herkunftsperspektive gesättigt werden kann, ist dann kein Nachteil, wenn man bedenkt, wie vital und dynamisch die relativ jungen Demokratien mit all ihren Konsolidierungsproblemen nach wie vor sind. Die beiden Tagungsorganisatoren Antonia Geisler und Michael Hein (beide Greifswald) schafften zudem durch die Kooperation mit dem Greifswalder Alfried Krupp Wissenschaftskolleg ein exzellentes Tagungsumfeld, von dem sich rund 50 Teilnehmer aus 15 Ländern anziehen ließen. Dass darunter dann Herkunftsländer wie Großbritannien, Schweden und Italien vertreten waren, deutet nicht nur auf ein „breites Verständnis von Mittel- und Osteuropa“ (Michael Hein bei seiner Begrüßung), sondern auch auf die Mobilität des osteuropäischen akademischen Nachwuchses.

Das umfangreiche Konferenzprogramm mit rund 45 Vorträgen wurde auf insgesamt

drei Sektionen aufgeteilt: zwei Sektionen zum Schwerpunkt *Konstitutionalismus* sowie eine offene Sektion. Die beiden Schwerpunkt-Sektionen beschäftigten sich einmal mit der *Separation of Powers & Constitutional Review* und zweitens mit *Constitutional Rights & Obligations*. In diesen beiden Sektionen spiegelte sich die thematische Breite des Konferenzthemas wider. So standen in der ersten Sektion ideengeschichtliche Vorträge zu Aristoteles (*Miklós Könczöl*, Péter Pázmány Universität Budapest) oder Friedrich August von Hayek (*Lukas Necio*, Jagiellonen Universität Krakau) neben rechtsphilosophischen Vorträgen über linguistische Konzeptionen der Praktikabilität von Rechtstheorien (*Maciej Dybowski*, Adam Mickiewicz Universität Poznan). Aber auch empirische Fallstudien, beispielsweise zum verfassungsrechtlichen Status von Katalonien (*Vajk Fargas*, Péter Pázmány Universität Budapest) oder über die konkreten Folgen der sozialistischen Rechtstradition für die polnische Verfassungsrechtsprechung (*Rafal Mańko*, Europäisches Parlament, Brüssel) waren in der ersten Sektion zu hören. Die rechtsphilosophische Disziplin war auf der Konferenz stark vertreten, was nicht zuletzt in der zweiten Sektion deutlich zum Ausdruck kam: Hier wurden verfassungsmäßige Pflichten aus libertärer Sicht kritisch diskutiert (*Axelle Reiter*, Universität Verona, Vicenza), das Konzept des öffentlichen Vernunftgebrauchs von John Rawls auf den Prüfstand gestellt (*Wojciech Ciszewski*, Jagiellonen Universität Krakau) oder die aktuelle Debatte um Tiere als Rechtssubjekte (*Tomasz Pietrzykowski*, Schlesische Universität Katowice) reflektiert.

Bei einer parallelen Gestaltung der Tagung ist es nicht möglich, alle Vorträge zu hören und dementsprechend auch alle zu besprechen. Daher schlägt dieser Tagungsbericht Schneisen, die sich vor allem an meinen Interessen ausrichten. Entsprechende Verzerrungen liegen so auch nicht in der Verantwortung der Tagungsorganisation, sondern gehen allein auf mein Konto.

Die Keynote: Judikative Macht

Für die Keynote der Tagung konnte *André Brodocz* (Erfurt) gewonnen werden. Brodocz stellte ein politikwissenschaftliches Modell zur Beschreibung der Mächtigkeit der Dritten Gewalt vor. Diese judikative Macht ist als prägendes Merkmal des Konstitutionalismus zu begreifen. Der konkrete Analysegegenstand ist in vergleichender Perspektive die Verfassungsgerichtsbarkeit und hier insbesondere das Bundesverfassungsgericht. Als solches ist dieses dann mächtig zu nennen, wenn seinen Entscheidungen von Seiten der Exekutive und Legislative gefolgt wird und darin implizit die Anerkennung ausgesprochen ist, dass erstens die Verfassung jeden politischen Konflikt in letzter Instanz entscheiden kann, zweitens das Verfassungsgericht der legitime Interpret der Verfassung ist und schließlich drittens diese Rolle des Verfassungsgerichts als autoritativer Interpret der Verfassung bei den Bürgern anerkannt ist. Erst über dieses Anerkennungsverhältnis generiert das Verfassungsgericht jenen Sanktionsmechanismus, der in Machtbeziehungen zwischen dem Verfassungsgericht einerseits und Legislative und Exekutive andererseits die Folgebereitschaft für die Entscheidungen des Gerichts sicherstellt.

Die Diskussion zur Keynote war sehr lebhaft und kreiste unter anderem um die Frage, ob es sich um eine generelle Theorie judikativer Macht handelt oder nur um eine spezielle Theorie der Macht von Verfassungsgerichten. Dahinter verbarg sich nicht zuletzt auch das Interesse, die Anwendbarkeit der Theorie als analytisches Instrumentarium zu ergründen. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass eine mächtige Judikative, und sei es auch nur ein Verfassungsgericht, auf einem schmalen Grat zwischen Recht und Politik wandelt. Sichtbar wurde dies auf der Tagung dann an drei thematischen Schwerpunkten, nämlich der mehrfach behandelten Frage nach der Legitimität des *judicial review*, der Frage nach dem Status der Gewaltenteilung angesichts einer mächtigen Judi-

kative und den aktuellen Problemen des ungarischen Verfassungsgerichts.

Das *judicial review* zwischen Begründbarkeit und Evidenz

Die Legitimität des *judicial review* wurde in verschiedenen Panels thematisiert, so beispielsweise von *Miodrag Jovanović* (Belgrad), der sich mit der Kritik Jeremy Waldrons an dem Instrument der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle auseinandersetzte. Hier und in vielen Diskussionsbeiträgen war auffallend, dass die richterliche Normenkontrolle als etwas unzweifelhaft Gutzuheißendes anzusehen sei. Die Grundlage dafür bot jedoch kein normativer Standpunkt, mit dem sich der Vorrang des Rechts vor der Politik prinzipiell begründen ließe, sondern primär die Evidenz guter Erfahrung mit diesem zentralen Instrument moderner Verfassungsgerichtsbarkeit. In den Diskussionen fehlte daher ein Argument, welches eine ausreichende Legitimationsbasis für den Vorrang des Verfassungsrechts vor der demokratischen Politik begründen könnte. Das führte dazu, dass erstens ein möglicher Missbrauch des *judicial review* nur konsequentialistisch (schlechte Erfahrung) beobachtet werden konnte, nicht aber im Bereich des theoretisch Sagbaren lag. Zweitens zeigte sich im Kontext der Diskussionen zu Ungarn, dass die demokratisch legitimierte Mehrheit von Orbán von vornherein mit dem Misstrauen jener konfrontiert ist, die vorbehaltlos an das Gute im Verfassungsrichter glauben. Die richterliche Normenkontrolle wurde daher im Rahmen der Tagung vor allem auf der Grundlage einer evidenzbasierten politischen Klugheitslehre befürwortet.

Insofern war es sehr interessant, ein Stimmungsbild zu erfassen, das unter den anwesenden Nachwuchsforschern, insbesondere den zahlreichen Rechtswissenschaftlern unter ihnen, als ausgesprochen legalistisch und gerichtsfreundlich charakterisiert werden kann. Von den Gerichten wird Heilsames für die politischen Systeme erwartet.

Die dabei mitschwingende implizite Demokratiekritik sowie das mangelnde Vertrauen in die Lösungsfähigkeit und Regelbefolgungswilligkeit der politischen Akteure scheint vor dem Hintergrund der strukturellen Konsolidierungsprobleme der mittel- und osteuropäischen Demokratien nachhaltig geschädigt zu sein. Aber Gerichte allein retten eine Demokratie nicht. Gerichte, so hob Brodacz hervor, sind auf eine politische Kultur angewiesen, mit der sie erst ihre Macht gegenüber der Politik entfalten können. Wo diese spezifische politische Kultur für eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit fehlt – siehe Frankreich –, muss nicht zwangsläufig die Demokratie in Gefahr geraten. Stattdessen aber werden Gerichte dort wenig ausrichten können, wo die politische Kultur nicht einmal den demokratischen Prozess zu stützen vermag. Insofern fällt die Kritik an den gegenwärtigen Zuständen der Demokratie nicht zuletzt auch jenen auf die Füße, die selbst nicht an diese Demokratie glauben und meinen, eine unkritische Zuflucht in der Gerichtsbarkeit suchen zu müssen.

Gewaltenteilung

Das zweite Schwerpunktthema behandelte das Problem einer Judikative, die durch ihre Mächtigkeit in Konflikt mit dem System der Gewaltenteilung gerät. *Mariusz Jerzy Golecki* (Universität Łódź/Wirtschaftsuniversität Warschau) setzte sich mit dem Suprematieanspruch des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auseinander. Er ging dabei insbesondere auf das Verhältnis von nationalen Verfassungsgerichten und dem EuGH ein. So bestehe Letzterer auf der Suprematie der europäischen Rechtsordnung, während die nationalen Verfassungsgerichte – Golecki zog dazu insbesondere die nationalen Verfassungsgerichte von Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland heran – eine ausdifferenziertere Position beziehen, die eine Abwägung zwischen Suprematie (*supremacy*) und Vorrang (*primacy*) vornehmen. Die Diskus-

sion spiegelte diese scharfe Trennung wider. Einerseits wurde von Praktikern des EU-Rechts darauf hingewiesen, dass der Suprematieanspruch des EuGH faktisch umgesetzt sei, während andere darauf beharrten, dass die Suprematie des EU-Rechts in seiner Anwendbarkeit immer noch nicht geregelt ist und eine entsprechende Passage aus dem Verfassungsvertrag für Europa (Art. I–6) explizit nicht in den Lissabonvertrag übernommen wurde. Golecki nahm dieses Stimmungsbild auch als Bestätigung für seine These, dass der Dialog zwischen den Verfassungsgerichten unvermeidlich fortgesetzt werden wird, dies aber eine von ihm sogenannte „third wave of Solange-cases“ zur Folge haben wird.²

Andreas Orator (Wirtschaftsuniversität Wien) thematisierte die Notwendigkeit einer Rekonfigurierung des Prinzips der Gewaltenteilung in der Europäischen Union. So behandelte er zunächst den gängigen Topos der ‚institutionellen Balance‘ aus der Rechtsprechung des EuGH, dem er normatives Potential zusprach. Diese institutionelle Balance sei der spezifische Ansatz des EuGH, um die Doktrin der Gewaltenteilung aus den Intentionen der Verträge abzuleiten und für die Europäische Union praktikabel zu machen, ohne dabei die Grundideen der Gewaltenteilung aufgeben zu müssen, nur weil diese nicht explizit in den Verträgen geregelt sei. Anschließend versuchte Orator, die Vielzahl unabhängiger Agenturen der Europäischen Union in den Kontext institu-

tioneller Balancen einzuordnen. So erzeugt beispielsweise gerade die Übertragung quasi-legislativer Kompetenzen auf unabhängige Regulierungsbehörden der Europäischen Union ein systematisches Problem für die Gewaltenteilungsdoktrin und, man darf hinzufügen, ein Legitimitätsproblem für den Anspruch der Union, demokratische Politik zu betreiben. Das systematische Problem weiß Orator mit dem Hinweis zu lösen, dass gerade solche Behörden zur institutionellen Balance beitragen können, etwa wenn sie Kompetenzen der Rechtsimplementation, die vorher in den Händen der Mitgliedsstaaten lagen, zugewiesen bekommen (vertikale Balance) oder wenn die Europäische Kommission von ‚technischen‘ Details entlastet wird, so dass diese sich wieder ihren ursprünglichen Aufgaben zuwenden könne (horizontale Balance). Mit dem Legitimitätsproblem der Agenturen tut sich Orator etwas schwerer: Zwar sei zu überlegen, ob das Europäische Parlament in den Aufsichtsgremien der Regulierungsbehörden stärker vertreten sein sollte, wendet aber ein, dass es fraglich sei, ob es dann nicht wieder gegen seine ursprünglichen Funktionen verstoßen würde, sollte es hier tätig werden. Zumindest bedenkenswert erscheint jedoch gerade mit der Argumentation von Orator, dass das Europäische Parlament auch hier in den Aufsichtsgremien vertreten sein muss, um im Rahmen der institutionellen Balance der demokratischen Legitimation einer Politik der Europäischen Union weiterhin Wirksamkeit zu verleihen.

Martin Belov (Universität Sofia) beschäftigte sich schließlich mit der theoretischen Neukonfiguration der Gewaltenteilungslehre. Neue institutionalisierte Formen der Machtausübung seien hinzugekommen und bereits bekannte Formen hätten sich ausdifferenziert. Belovs zentrale These der Notwendigkeit einer theoretischen Neukonfiguration wurde dann im Laufe des Vortrags zu plausibilisieren versucht. Zu den Innovationen neuer staatlicher Gewalten rechnete Belov erstens in Anlehnung an Locke und mit Blick auf den Intergouvernementalismus der EU die externe

2 Im Kontext dieser These von Golecki ist auch mein eigener Vortrag in diesem Panel zu sehen, der sich mit der Möglichkeit einer föderalen Gewaltenteilung des EuGH durch die nationalen Verfassungsgerichte beschäftigte. Im Zentrum standen dabei empirische Überlegungen zu den institutionellen und symbolischen Voraussetzungen verfassungsgerichtlicher Macht. Der EuGH und das Bundesverfassungsgericht wurden in einer vergleichenden Perspektive gegenübergestellt. Im Ergebnis stellt das Bundesverfassungsgericht eine effektive, weil deutungsmächtige, föderale Machtschranke für den auf EU-Ebene weitestgehend unbeschränkt wirkenden EuGH dar.

Gewalt. Zweitens fasst er die Macht, die hinter Haushaltsplanung, Besteuerung und Investitionspolitik steht, als finanzielle Macht. Drittens beschreibt er mit der Patronagegewalt die Rekrutierung demokratieloYaler Eliten. Und schließlich viertens bezeichnet die kommunikative und symbolische Gewalt jene Macht, Öffentlichkeit herzustellen und den öffentlichen Diskurs entscheidungsfähig zu halten. Diese Aufzählung hat eine gewisse Evidenz für sich, in der Diskussion aber musste sich Belov dann doch der Frage stellen, ob sich mit diesen vier Innovationen der staatlichen Gewalten tatsächlich die Notwendigkeit einer Neukonfiguration der Gewaltenteilungslehre hinreichend begründen lässt. Denn immerhin ziele der normative Aspekt der ‚normalen‘ Gewaltenteilungslehren auf die Stabilität und Dauerhaftigkeit eines politischen Systems durch die wechselseitige Beschränkung staatlicher Gewalt, mit der letztlich der Machtmissbrauch verhindert werden soll. Sein deskriptiver Ansatz dagegen lasse kein derartiges Projekt erkennen, vielmehr ziehe er nur einen Querschnitt aus den bisherigen Gewalten, zumal seine ‚Gewalt‘-Semantik ihrerseits nicht sofort plausibel erscheine: Stattdessen könnten diese auch einfach als Staatsfunktionen reformuliert werden.

Politisierung der Justiz – Judicialisierung der Politik?

Der letzte Schwerpunkt hatte den Verfassungskonflikt in Ungarn und die Politisierung des ungarischen Verfassungsgerichts zum Gegenstand. Zunächst konnte man in dem Vortrag von *Stefan Ewert* und *Michael Hein* (beide Universität Greifswald) Grundlegendes über den Begriff der Politisierung erfahren. Wiewohl die ‚Politisierung der Gerichte‘ häufig als pejoratives Schlagwort verwendet wird, zeigte sich doch eine erstaunliche semantische Breite, die – aus Gründen der Darstellbarkeit etwas verengend – hier als Dichotomie wiedergegeben werden kann: Zum einen ist mit ‚Politisierung‘ eine analytische Perspektive gemeint, die auf die politischen

Konsequenzen von Gerichtsentscheidungen abstellt. ‚Politisierung‘ kann zum anderen aber auch eine analytische Perspektive meinen, mit der die versuchte Einflussnahme der Politik auf eben jene Gerichtsentscheidungen beobachtet wird. Den vielfältigen Verwendungskontexten stellten beide einen systemtheoretisch informierten Ansatz gegenüber, mit dem der Gegensatz der beiden Perspektiven dadurch aufzulösen ist, dass das Verfassungsgericht auf der Schnittstelle von Politik und Recht verortet wird und genau dann ‚politisiert‘ entscheidet, wenn die Grundlage der Entscheidung nicht mehr dem Rechtssystem entnommen wird, sondern dem politischen System.

Das mag zunächst noch sehr abstrakt klingen, erhält seine analytische Relevanz aber mit Blick auf den Vortrag von *Johanna Fröhlich* (Budapest), Mitarbeiterin am Verfassungsgericht Ungarns. Fröhlich ging der Frage nach, wie der Konflikt zwischen dem Verfassungsgericht Ungarns und der Regierung Orbán einzuordnen sei: Handelt es sich um einen politischen oder um einen juristischen Konflikt; ist das Gericht, wie die Regierung Orbán behauptet, ein aktivistisches Gericht, das Politik betreibt und damit seine Kompetenzen überschreitet oder verhält es sich genau umgekehrt, weil die Regierung Orbán unzulässigen Einfluss auf das Gericht zu nehmen sucht? Fröhlich, die verständlicherweise nicht ganz unbefangen über das Thema sprechen konnte, versuchte den Spannungsbogen auszuleuchten, den ein Gericht zu bewältigen hat, dessen Entscheidungen immer auch politische Folgen haben. Sie kam zu der Einschätzung, dass es sich um einen juristischen Konflikt zwischen dem Verfassungsgericht und der Regierung Orbán handeln müsse. Damit löste sie die, der Verfassungsgerichtsbarkeit inhärente Spannung zwischen Recht und Politik einseitig auf. Mit dieser Einschätzung vernachlässigte sie nicht nur, dass Entscheidungen eines Verfassungsgerichts eine politische Dimension haben können. Fröhlich übersah ebenfalls, dass die Behauptung, es handele sich um einen juristischen Konflikt, ihrer-

seits ein strategischer Zug in einem politischen Machtspiel ist. Nur im – glaubhaften – Rahmen dieser Behauptung kann das ungarische Verfassungsgericht auch weiterhin seine Rolle als unpolitisch wahrgenommene Autorität ausfüllen, die einzig und allein die Verfassung zum Sprechen bringt.

Dass es sich bei dieser Frage um eine verfassungspolitische Problematik von außerordentlicher Tragweite für das politische System Ungarns handelt, zeigte dann der Vortrag von *Katalin Capannini-Kelemen* (Örebro). Ausgangspunkt war hier die Frage danach, welche Faktoren die ‚Politisierung‘ eines Gerichts fördern und wie vor diesem Hintergrund die gegenwärtige Lage des ungarischen Verfassungsgerichts zu bewerten sei. Die erste Frage wurde damit beantwortet, dass ein Gericht dann politisiert sei, wenn es über zahlreiche Kompetenzen der Normenkontrolle verfügt, weil so ja gerade erst der Konflikt zwischen Politik und Recht ermöglicht werden würde. Wenn nun also, so der Subtext des Vortrages, die gegenwärtige Regierung Orbán ein Problem mit dem Verfassungsgericht habe, so müsste diese doch zweitens die Kompetenzen des Gerichts beschneiden wollen. Das aber sei gerade nicht der Fall, denn die meisten Kompetenzen habe das Verfassungsgericht mit dem Neuregelungsgesetz zum 1. Januar 2012 behalten, nur zwei Kompetenzen verloren (darunter die nicht unwichtige *actio popularis*), gleichzeitig aber auch durch einen ausdifferenzierten Verfahrensweg im Bereich der Verfassungsbeschwerde neue Kompetenzen hinzugewonnen. Insofern sei das Bild vom entmachteten Gericht trügerisch, was Capannini-Kelemen nicht zuletzt auch mit den Verfahrenszahlen seit der Gültigkeit des neuen Verfassungsgerichtsgesetzes belegen wollte. Diese sprächen keinesfalls für ein entmachtetes und ruhig gestelltes Gericht.

Diese Ergebnisse mögen zunächst in entschiedenem Gegensatz zu der Diskussion in Europa über die (verfassungs-)gesetzlichen Maßnahmen der Regierung Orbán stehen. Jedoch stellen sie auch nur einen Ausschnitt aus den Ereignissen rund um die strukturellen Änderungen am politischen System Ungarns

dar. Denn nicht allein die umfangreichen Kompetenzen zur Normenkontrolle können als ausschlaggebender Faktor für jene Gerichtsentscheidungen angesehen werden, die ein Gericht als politisiert erscheinen lassen. Kompetenzen müssen auch eingesetzt werden. Wenn dies nicht geschieht, handelt es sich nicht um ein aktivistisches Gericht, dass in den Mahlstrom politischen Streits geraten kann, der dann letztlich auch seine Autorität bedroht. Insofern ist neben den Kompetenzen des Gerichts auch die Bereitschaft der Richterschaft in Betracht zu ziehen, mit diesen Kompetenzen eine ganz bestimmte Interpretation der Verfassung als gültig durchzusetzen. In den Blick gerät daher das wohl sehr viel wirkungsvollere *court packing-scheme* der Regierung Orbán. Damit wurde die Anzahl der Richter, die von der Regierung Orbán an das Gericht berufen wurden und von denen diese sich einen anderen Stil erhofft, um genau jene Menge erweitert, mit der eine regierungsfreundliche Mehrheit sichergestellt werden kann. Insofern wäre den Thesen Capannini-Kelemens mindestens hinzuzufügen, dass nicht die vermeintliche Kompetenzbescheidung der schwierigste Aspekt der Vorgänge in Ungarn rund um das Verfassungsgericht ist. Stattdessen ist die Machtbasis des Gerichts, seine Unabhängigkeit, allein schon durch die neuen, mit einer Konformitätsvermutung belasteten neuen Richter bedroht. Dementsprechend wäre auch einer Analyse der Macht des ungarischen Verfassungsgerichts der Weg gewiesen: Nicht die formalen Kompetenzen entscheiden maßgeblich über die Rolle eines Gerichts, sondern was das Gericht und seine Richter daraus machen. Denn die Macht der Judikative ist, wie Brodóc in seinem Eingangsvortrag hervorhob, als Praxis vor allem in sozialen Interaktionen zu beobachten.

Voraussichtlich am 9. und 10. Mai 2014 wird die 6. Konferenz des CEE Forums an der Universität Zagreb in Kroatien stattfinden. Details zu den Vorbereitungen auf diese Konferenz und weitere Informationen zum CEE Forum sind auf dessen Website (<http://www.cee-forum.org>) zu finden.